



Gemeinde Brannenburg

Aktenzeichen: 610-03/35

BEKANNTMACHUNG

Baugesetzbuch – BauGB

**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35
„Zwischen Rosenheimer Straße, Bahnhofstraße und Bahnlinie“ der Gemeinde Brannenburg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brannenburg hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 „Zwischen Rosenheimer Straße, Bahnhofstraße und Bahnlinie“ im Bereich der Fl. Nrn. 173/50, 173/51, 173/85 und 173/86 der Gemarkung Degerndorf an der Bahnhofstraße 67 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg, Zimmer 5/EG, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan mit Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Internet unter

<https://www.brannenburg.de> unter der Rubrik Bauen und Planen/Bauleitplanung/aktuelle Bekanntmachungen

und im Geoportal Bayern <http://www.geoportal.bay/bauleitplanungportal/> Gemeinde Brannenburg => laufende Bauleitplanverfahren

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-vorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Brannenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Gemeinde Brannenburg, den 20.03.2024

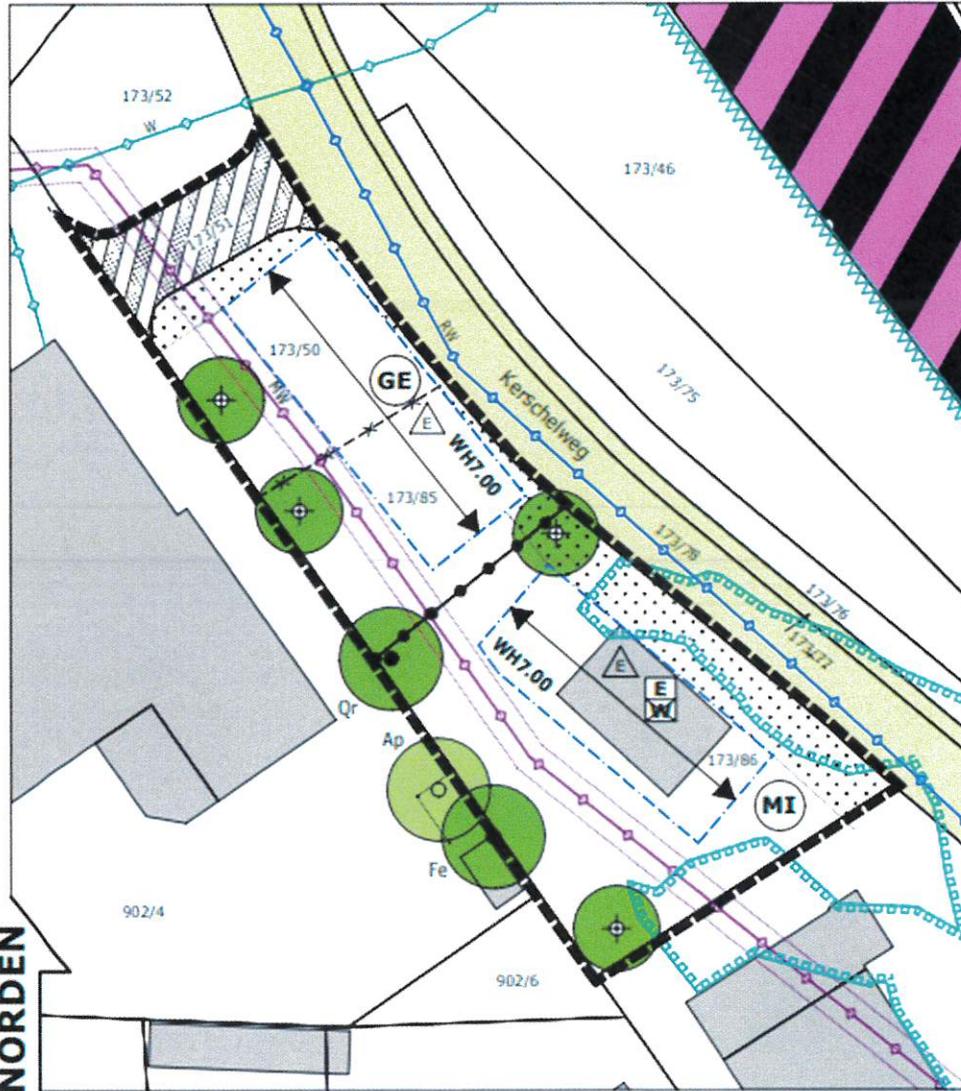

Matthias Jökisch
Erster Bürgermeister



Aushang am:	21.03.2024
abzunehmen am:	02.05.2024
abgenommen am: frühestens am 02.05.2024	
Unterschrift und Dienstbezeichnung	

Planausschnitt BPL. Nr. 35 „Zwischen Rosenheimer Straße, Bahnhofstraße und Bahnlinie“
Bebauungsplanänderung Flur Nrn. 173/50, 173/51, 173/85 und 173/86 Gemarkung Degerndorf

LAGEPLAN M 1 : 500



Brannenburg, den 20.03.2024

Matthias Jokisch
1. Bürgermeister

